S 1 RA 2904/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RA 2904/00
Datum	01.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 18/01
Datum	29.08.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf eine Altersrente auf der Grundlage eines fiktiven Versorgungsanspruchs am 1. Juli 1990 hat.

Der am 2 1930 geborene KlÃ¤ger durchlief im Beitrittsgebiet eine wissenschaftliche Laufbahn als Pharmazeut und war seit 1980 Hochschulprofessor fÃ¼r Pharmazeutische Biologie. 1960 wurde er in das Zusatzversorgungssystem der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVI) einbezogen.

Durch Bescheid vom 29. September 1995 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger wegen Vollendung des 65. Lebensjahres vom 1. September 1995 an Regelaltersrente. Den wegen der RentenhÃ¶he erhobenen Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 30. Mai 2000 zurÃ¼ck.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin konkretisierte der KlÃ¤ger sein Begehren dahin, seiner Rente den zu dynamisierenden Betrag zugrunde zu legen, der fÃ¼r Juli 1990 zu erbringen gewesen wÃ¤re, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wÃ¤re.

Durch Urteil vom 1. MÃ¤rz 2001 wies das SG die Klage ab. Als Zugangsrentner des Beitrittsgebiets, dessen Rente nach dem 30. Juni 1995 beginne, genieÃe der KlÃ¤ger keinen â seinem Antrag entsprechenden â Besitzschutz nach dem Einigungsvertrag. Gegen die Befristung der Ãbergangsregelung bestÃ¼nden auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) keine Bedenken.

Mit der Berufung hÃ¤lt der KlÃ¤ger an seinem Begehren fest. Insbesondere will er unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots daraus Rechte herleiten, dass Rentner ohne AnsprÃ¼che oder Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR im Rahmen des Art. 2 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) und ebenso Hinterbliebenenrentner im Rahmen des Â§ 4 Abs. 4 (Satz 7) Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) Vertrauensschutz bis zum 31. Dezember 1996 genÃ¶ssen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. MÃ¤rz 2001 sowie den Bescheid vom 29. September 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuerkennen, der der (nach dem "Modus Ost") zu dynamisierende Betrag zugrunde liegt, der fÃ¼r Juli 1990 zu erbringen gewesen wÃ¤re, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wÃ¤re.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die von ihr entsprechend dem Antrag des KlÃ¤gers durchgefÃ¼hrte Vergleichsberechnung (Probeberechnung) nach Â§ 4 Abs. 4 (Satz 1) AAÃG auf der Grundlage eines am 1. Juli 1990 eingetretenen fiktiven Versorgungsfalls ergab bei Begrenzung des Gesamtanspruchs aus Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsrente auf 90 % des letzten maÃgeblichen Nettoarbeitsentgelts eine RentenhÃ¶he unterhalb der SGB-VI-Rente des KlÃ¤gers.

Der KlÃ¤ger hÃ¤lt die Begrenzung auf 90 % des Nettoarbeitsentgelts fÃ¼r rechtswidrig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlieÃlich der Akte des SG â S 1 RA 2904/00-) und Beklagtenakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤ger keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gleichstellung mit Rentnern hat, deren SGB-VI-Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 begann. FÃ¼r diesen Personenkreis sieht Â§ 4 Abs. 4 Satz 1 AAÃG in der Fassung des 2. AAÃG-Ãnderungsgesetzes (2. AAÃG-ÃndG) â unter der weiteren Voraussetzung eines am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet inne gehabten Wohnsitzes oder gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsortes â u.a. vor, dass bei ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag zu zahlen ist, der sich als Summe aus Rente und Versorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maÃgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt (wobei die in der Vorschrift zugleich vorgesehene HÃ¶chstbegrenzung fÃ¼r ehemals AVI-ZugehÃ¶rige nicht einschlÃ¤gig ist).

Die Begrenzung dieser Besitzstandsregelung auf Rentner mit einem Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 verstÃ¶Ãt weder gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz (GG) noch gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 10. April 2003 â B 4 RA 41/02 R â fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend dargelegt. Dabei hat es insbesondere auch die einschlÃ¤gige Rechtsprechung des BVerfG in Bezug genommen. Der Senat verweist auf diese Entscheidung.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots durch die Stichtagsregelung des Â§ 4 Abs. 4 AAÃG folgt auch nicht daraus, dass zugunsten von Berechtigten nach Art. 2 RÃG und Hinterbliebenenrentnern im Rahmen des Â§ 4 Abs. 4 AAÃG ein erweiterter Besitzschutz â mit dem Stichtag 31. Dezember 1996 â gilt. Diese RegelungsgegenstÃ¤nde weisen gegenÃ¼ber dem hier streitigen Unterschiede auf, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Der Bestandsschutz nach Art. 2 RÃG fÃ¼r RentenansprÃ¼che nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gilt dem Personenkreis der nicht in eine Zusatz- oder Sonderversorgung einbezogen gewesenen und insofern nicht privilegierten Sozialversicherten des Beitrittsgebiets, die â anders als die Zusatz- und Sonderversorgten (und so auch der KlÃ¤ger) â VersorgungsansprÃ¼che grundsÃ¤tzlich nur durch Beitragszahlungen (zur Sozialversicherung der DDR) erwerben konnten. Dem Bestandsschutz nach Art. 2 RÃG kam zudem insofern besondere Bedeutung zu, als nach DDR-Recht RentenansprÃ¼che aus der Sozialversicherung auch unter Voraussetzungen erworben werden konnten, die nach dem Recht des SGB VI fÃ¼r einen Rentenanspruch nicht ausreichen (vgl. z.B. Art. 2 Â§ 10 RÃG [Invalidenrente fÃ¼r Behinderte]).

Die Vorschrift des Â§ 4 Abs. 4 Satz 7 AAÃG in der Fassung des 2. AAÃG-ÃndG ist eine besondere HÃ¤rteregelung fÃ¼r Witwen und Witwer von Besitzstandsrentnern, die in kurzer Zeit nach Ablauf des Stichtages 30. Juni 1995 verstarben. Ohne diese

erweiterte Schutzfrist fÃ¼r Hinterbliebenenrentner gingen diese des Besitzschutzes, an dem sie als Ehegatten bereits teilhatten, besonders schnell und abrupt wieder verlustig.

Selbst wenn Â§ 4 Abs. 4 AAÃG auf den KlÃ¤ger anwendbar wÃ¤re, wÃ¼rde sich fÃ¼r ihn daraus kein hÃ¶herer Rentenanspruch ergeben, weil â wie die Beklagte zu Recht angenommen hat â der fiktive besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag aus Sozialversicherungsrente und Zusatzversorgung am 1. Juli 1990 auf 90 % des Nettoverdienstes zu begrenzen wÃ¤re und dieser so begrenzte Zahlbetrag (2.370,- DM) â selbst erhÃ¶ht um 6,84 % (so genannter weiterzuzahlender Betrag [2.532,11 DM]) -, wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, die HÃ¶he der Regelaltersrente nach dem SGB VI ab 1. September 1995 nicht erreichen wÃ¼rde. Dass auch fÃ¼r Hochschullehrer der fiktive Gesamtanspruch aus Zusatzversorgungs- und Sozialversicherungsrente auf 90 % des letzten Nettoverdienstes zu begrenzen ist, hat das BSG durch das den Beteiligten (ebenfalls) bekannte Urteil vom 31. Juli 2002 â B 4 RA 112/00 R â fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend als zutreffend bestÃ¤tigt. Auch hierauf verweist der Senat (ebenso BSG-Urteil vom selben Tage â B 4 RA 2/02 R -).

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024